

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 41

Freitag, 10. Oktober

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund 612

Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Wasserwerke I „Ort“ und II „Weiße Düne“ (Wasserschutzgebietsverordnung Norderney) vom 30.09.2014 620

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für das übrige Gemeindegebiet außerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB 633

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0214 der Gemeinde Marienhafte 635

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland 636

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Neufassung der Vereinbarung und Satzung
über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des
Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes
Für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer und den Landkreis Wittmund
(im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland)**

I. Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die

beteiligten Trägerkörperschaften die folgenden Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt i. S. des §§ 141 Abs. 1, 147 Abs. 2 NKomVG i. V. mit der Verordnung über kommunale Anstalten vom 18.10.2013.

Die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsam Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland dienen den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

II.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Aurich, der Landkreis Leer und der Landkreis Wittmund errichten für das in III. festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt als Trägerin der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach § 6 NRettdG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerkörperschaften als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt. Die Trägerkörperschaften können Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Sicherheitslage es erfordert, vorübergehend für ihr Gebiet wieder übernehmen. Die Übernahme erfolgt unter Angabe des Übernahmezeitpunktes durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm benannten Vertreters gegenüber dem Vorstand und dem jeweiligen diensthabenden Leiter der Regionalleitstelle, ferner gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der anderen Trägerkörperschaften. Dieses Verfahren gilt für die Rückgabe der Zuständigkeit entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägerkörperschaften geregelt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund und trägt die Bezeichnung „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland).

Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Errichtung des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften aus Gründen der erhöhten Sicherheit und Effektivität sowie die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Trägerkörperschaften.

Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfsersuchen und Informationen über den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierungen der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
- b) Zum Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehört ein Krankenbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.

- c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils diensthabenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
- d) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- e) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion des Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- h) Die Mitarbeiter der Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland können zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- i) Für die in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

III.

Standort und Versorgungsgebiet

Die Trägerkörperschaften sind sich darüber einig, dass Wittmund der Standort der Kooperativen Regionalleitstelle sein wird. Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der beteiligten Trägerkörperschaften.

IV.

Regelung zur Personalgestaltung

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der neuen Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland werden die Trägerkörperschaften rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland einen Personalgestellungsvertrag abschließen.

V.

Stammkapital und Kostenverteilung

Das Stammkapital beträgt 60.000,00 EUR. Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 20.000,00 EUR. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

Die von den Trägerkörperschaften zu leistenden Stammeinlagen stellen die Liquidität der Anstalt mindestens für das Haushaltsjahr 2008 sicher. Die weiteren finanziellen Zuweisungen durch die Trägerkörperschaften erfolgen über eine jährliche Umlage auf der Basis des Kostenverteilungsschlüssels gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Anstalt.

VI.

Unterstützungsleistungen

Die Träger können der Anstalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomZG in Ausnahmefällen freiwillige Unterstützungsleistungen gewähren. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

VII.

Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

(1) Alle für die Einrichtung und den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik-, und Betriebskosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Anbindung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Ausgenommen sind die Kosten der Errichtung und des Betriebes der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

(2) Die Trägerkörperschaften leisten gegenüber der Anstalt eine laufende finanzielle Bezuschussung in Form einer jährlichen Umlage zur Übernahme aller notwendigen ungedeckten Kosten für die Einrichtung und Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Trägerkörperschaften stellen die notwendigen Haushaltsmittel für den vom Verwaltungsrat jährlich auf der Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels festgelegten Umlagebetrages zur Verfügung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenen Bezuschussungen entsprechenden Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringenden Bezuschussung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest.

VIII.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die beteiligten Trägerkörperschaften sind bei Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten offen für eine Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit den Dienststellen des Landes Niedersachsen. Dabei wird insbesondere die Nutzung einer gemeinsamen Leitstelleninfrastruktur und die Nutzung und Entwicklung gemeinsamer EDV-Lösungen für sinnvoll erachtet. Die zu gründende gemeinsame kommunale Anstalt ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen zu führen.

IX.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß §§ 2 Abs. 5 NKomZG, 8 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Trägerkörperschaft, in der die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland errichtet wird.

X.

Arbeitnehmervertretung

Der Arbeitnehmervertreter der in der Anstalt Beschäftigten im Verwaltungsrat wird gemäß § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG nach entsprechender Wahl durch die Kreistage der beteiligten Trägerkörperschaften bestätigt. Der Arbeitnehmervertreter wird erst bestellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 10 NPersVG vorliegen und die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland nach ihrer Inbetriebnahme über das erforderliche Personal verfügt.

XI.

Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Vereinbarung.

XII.

Prüfung der Anstalt

Der Jahresabschluss der Anstalt wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft.

XIII.

Satzung der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts

Die durch die Vereinbarung errichtete Anstalt gibt sich folgende Satzung:

Satzung

über eine gemeinsame Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Ostfriesland

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist die durch Vereinbarung errichtete „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland). Die aus den Gründen der erhöhten Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung entstandene gemeinsame kommunale Anstalt dient der Einrichtung und dem gemeinsamen Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Aufgaben der Regionalleitstelle werden durch die Vereinbarung geregelt.

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der Vertretungen aller Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.

(2) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland besitzt die Dienstherrenfähigkeit. Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Die oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat. Für den Vorstand ist der Verwaltungsrat der Dienstvorgesetzte, der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 60.000 Euro.

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bis zur Inbetriebnahme der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland kann vom Verwaltungsrat ein kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit die Vereinbarung oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes entscheidet der Geschäftsführer.

Der Verwaltungsrat kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die der Zustimmung bedürfen.

Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf bedarf der Zustimmung aller Vertreter der Trägerkörperschaften im Verwaltungsrat.

§ 6

Der Verwaltungsrat

Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ).

Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Vertreter einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes geregelt ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens zwei Tage beträgt und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.

Die den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach den Regelungen des NKomZG und NKomVG (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG) zustehenden Rechte als Träger der Anstalt werden von den Trägern auf der Grundlage von zustimmenden Beschlüssen aller Vertretungen gemeinschaftlich wahrgenommen, soweit die geltend gemachten Rechte über ein bloßes Auskunftsverlangen hinausgehen. Auskunftsverlangen einzelner Träger sind zulässig.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Abberufung des Vorstandes
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 145 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG
- e) Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
- i) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- j) die Beschlussfassung über Verfügungen über das Vermögen, soweit eine Wertgrenze von 15.000,00 € überschritten wird.

Die Beschlüsse nach Buchstabe a), b), h) und i) können nur nach Zustimmung aller Vertreter der Trägerkörperschaften im Verwaltungsrat gemäß Abs. 1 gefasst werden. Die Beschlüsse nach Buchstabe d) und f) bedürfen der Zustimmung der Vertretungen.

Wenn die Amtszeit eines Hauptverwaltungsbeamten endet, wird die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bis zur Amtszeit eines neuen Hauptverwaltungsbeamten durch einen vorher bestimmten Verwaltungsvertreter übernommen. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus, so nimmt dieses bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds die Aufgabe im Verwaltungsrat weiterhin wahr. Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die entsendenden Trägerkörperschaften abberufen werden. Zeitgleich ist ein neues Mitglied zu berufen.

Bei Ausscheiden des Vertreters der Beschäftigten wird die Aufgabe von einem vorher bestimmten Vertreter wahrgenommen, bis ein neuer Vertreter durch die Beschäftigten gewählt wurde.

§ 7

Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt.

§ 8

Beginn, Erweiterung und Auflösung

(1) Nach ihrer Gründung hat die Anstalt zunächst die Aufgabe, die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland zu planen und zu errichten. Mit der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland, die durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen ist, erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe.

(2) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften.

(3) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach Ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenen Kosten der Infrastruktur bis zu Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft aus der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von fünf Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland aus. Sofern aufgrund von natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalstandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 2/3 der Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen.

§ 9

Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

§ 10

Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland vom 27.08.2009 außer Kraft.

XIV.

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland vom 27.08.2009 außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Aurich, Leer, Wittmund, den 09.09.2014

Landkreis Aurich
Der Landrat

Landkreis Leer
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat

**Verordnung des Landkreises Aurich
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage der Wasserwerke I „Ort“ und II „Weiße Düne“
(Wasserschutzgebietsverordnung Norderney)
vom 30.09.2014**

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 30.09.2014 durch Verordnung das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderney GmbH wie folgt festgesetzt:

§ 1 Anlass

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen der Wasserwerke I „Ort“ und II „Weiße Düne“ auf der Insel Norderney wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen jeweils ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch diese Verordnung begünstigte Unternehmen sind die Stadtwerke Norderney GmbH, Jann-Berghaus-Straße 34, 26548 Norderney.

§ 2 Schutzgebiete

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), Schutzzonen II (engere Schutzzonen) und Schutzzonen III (weitere Schutzzonen).
- (2) Die Wasserschutzgebiete liegen in der Gemarkung Norderney (Stadt).
- (3) Die Grenzen der Wasserschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:
 - a) Begrenzung der Schutzzonen I:
Die Grenzen der Schutzzonen I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b) Begrenzung der Schutzzonen II:
Die Schutzzonen II verlaufen auf einem Radius von 100 Metern, gemessen am Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen.
- b1) Die Flächen im Wasserschutzgebiet Wasserwerk I „Ort“ –Schutzzone II - befinden sich überwiegend im Bereich des sogenannten „Blautal“ und „Ruppertsburger Wäldchen“. Im Norden des Gebietes sind sie vom südlichen Straßenrand der „Nordhelmstraße“ begrenzt, verlaufen östlich bis an den „Waldweg“, dann weiter bis an den nördlichen Rand des bisherigen Campingplatzes „Booken“, von dort östlich bis über den „Birkenweg“, weiter nach Süden über die „Richthofenstraße“ bis an die Ostgrenze des dortigen Parkplatzes und von dort nach Westen südlich des Kleingartengebietes am „Sanddornweg“ und weiter an der „Richthofenstraße“ bis an den Westrand des Brunnengeländes, an der „Bgm.-Willi-Lührs-Straße“ weiter nach Norden bis zum Anfangspunkt der Beschreibung.
- b2) Der Verlauf der Grenze der Schutzzone II im Wasserschutzgebiet Wasserwerk II „Weiße Düne“ beginnt im Westen an der Aussichtsdüne am Dünensender, verläuft nördlich des Reitweges bis zur Nordwestgrenze des Wasserwerksgrundstückes, von dort nach Norden bis in die Naturlandschaft „Weiße Düne“, von dort ca. 750 Meter weiter nach Osten und mit einem weiten Bogen in südwestlicher Richtung auf den nördlichen Rand der feuchten Niederung (ungefähr auf Höhe des Wasserwerkes II), dann als östliche Grenze weiter nach Süden bis zum Kreuzungspunkt des Reitweges mit dem Wanderweg zur Straße „Am Leuchtturm“. Südlich dieses Punktes schließt sich der von Nord nach Südwest verlaufende Radius von 100 Meter um den Förderbrunnen Nr. 17 an. Danach führt die engere Schutzzonengrenze im Süden der Zone II bis an den „Barkenpfad“ und zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

c) Begrenzung der Schutzzonen III:

- c1) Die nördliche Grenze der Schutzzone III des Wasserwerkes I „Ort“ verläuft nördlich ungefähr parallel zur „Emsstraße“ (in einem Abstand von bis zu 50 Metern) und entlang des Südrandes der „Rheinstraße“ bis an die Ostseite der „Meierei“, von dort in südlicher Richtung nordöstlich des Schießstandes und der „Schwarzen Düne“ bis zu den Klärteichen auf dem östlichen Gelände des Klärwerkes im Süden, entlang des Verlaufs der Straßen „Im Gewerbegebiet“ bis zur „Deichstraße“ – nördlich der Einmündung „Im Fischerhafen“ – von dort querend durch die Kleingärten bis zur „Lüttje Legde“ und entlang der Flurstücksgrenzen bis an die Südseite der „Südstraße“, weiter nach Westen entlang der Südseite der „Jann-Berghaus-Straße“ (östlich des Gästehauses Klipper) und bis zur Ostseite der „Mühlenstraße“, von dort nördlich bis zur „Benekestraße“, am südöstlichen Straßenrand der „Benekestraße“ entlang bis zum Bereich am Seehospiz, dort mit einem treppenartigen Versatz nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der „Tannenstraße“ und weiter östlich bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der „Emsstraße“.
- c2) Das Gebiet der Schutzzone III am Wasserwerk II „Weiße Düne“ beginnt westlich an der Grundstücksgrenze vom Haus Nr. 4 am „Karl-Rieger-Weg“ am „Alten Schießstand“ und verläuft nach Norden bis zum nordöstlichen Ende des Bepflanzungsfeldes vom Küstenschutz, dann in nordöstlicher Richtung bis zum Wendeplatz an der „Weißen Düne“, weiter auf dieser Höhe rund 600 Meter nach Osten bis nördlich zum Platz des am Ende nach Nordwesten abzweigenden Reitweges, dann rund 750 Meter weiter nach Osten (leicht südöstlich) bis zum „Reit-“ bzw. „Dünenwanderweg“ auf der Höhe des im Süden befindlichen Leuchtturmes, knickt dort nach Süden ab auf die östliche Grenze der Schutzzone III, die hier in südlicher Richtung direkt auf den Leuchtturm zuläuft. Ca. 50 Meter nördlich des Leuchtturmes schwenkt die Schutzzonengrenze bis südlich der Straße „Am Leuchtturm“ nach Westen, verläuft daran entlang bis zum Anfang der Straße „Am Golfplatz“ bis zur Ostseite des „Golfhofs“, verläuft nördlich des Grundstückes nach Westen zwischen Zeltplatz und Campingplatz, kreuzt südlich der Jugendherberge die Straße „Am Dünensender“ und führt in einem südwestlichen Bogen durch das Gelände südlich der „Möwendüne“ bis zum Anfangspunkt der Beschreibung.
- (4) Die genaue Begrenzung der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen geht aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 5) sowie aus den Detailkarten (Anlage 6.1 und 6.2) im Maßstab von 1:2.500 hervor, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, sowie in der Dienststelle des Landkreises Aurich in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, und bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney, während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen nicht.
- (6) Die Schutzzonen I sind bei Bedarf durch eine Umzäunung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung und die Schutzzonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden auf Grundlage des geltenden Straßenrechts vom zuständigen Straßenbaulastträger gekennzeichnet.

§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen sowie
 - c) zur Pflege der Vegetation.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrage der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jede Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Schutzzonen II und III der Wasserschutzgebiete sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Zone	
		II	III
<u>Schutzbestimmungen Abwasser</u>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone	v	v
	davon ausgenommen		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohnungsgrundstücken	v	g
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z.B. gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Dach-, Hof- oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-
2. Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen			
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet, einschließlich Hineinleiten von Abwasser aus der Zone III in Zone II	v	v
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g

		Zone	
		II	III
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 73 NWG	v	g
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen (auch Kleinkläranlagen) und abflusslosen Abwassersammelgruben	v	g
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	v	v
<u>Schutzbestimmungen zur Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</u>			
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Biokomposten	v	v
	davon ausgenommen sind Komposte in privaten Haushalten	-	-
8.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Biokomposten und Abfällen aus Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
8.1	auf unbestellte landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden (außer Grünland)		
8.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
	jedoch zu Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist	v	-
8.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
8.2	auf Grünland		
8.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
8.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
8.3	auf Forstflächen, Brachen und sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
9.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des Folgejahres	v	g
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen und sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v

		Zone	
		II	III
10. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen		v	v
11. Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
11.1 auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)			
11.1.1 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
11.1.2 jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v	v
11.1.3 jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterfrucht nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen	-	-	-
11.1.4 in der übrigen Zeit	-	-	-
11.2 auf Grünland bis zum Erreichen des fruchtartenspezifischen Sollwertes			
11.2.1 vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
11.2.2 in der übrigen Zeit	-	-	-
11.3 auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
11.4 auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
12. Ausbringen von Düngemitteln, die in keiner anderen Schutzbestimmung dieser VO geregelt sind		v	v
Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften sind zu beachten.			
13. Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1 Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2 Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	v
14. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren		g	g
15. Dauerpferche oder Freilandhaltung (ausgenommen sind Rauhfutter fressende Tiere)		v	v
16. Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen		v	g
17. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen		v	g
davon ausgenommen sind Haus- und Kleingärten	-	-	-

		Zone	
		II	III
18. Umgang mit Brachen			
18.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
18.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar	v	v
	davon ausgenommen:		
	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps bis zum 30. September	v	-
18.3	in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v
19. Wald			
19.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
19.1.1	Waldumwandlung (Umwandlung der Nutzungsart)	v	v
19.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
19.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g
20. Lagern von organischen Düngern			
20.1	Lagern von flüssigen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäften)		
20.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
20.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckerkennung	v	g
20.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckerkennung	v	v
20.1.4	in Erdbecken	v	v
20.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Miste, Komposte)		
20.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
20.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v
20.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	g	-
	davon ausgenommen:	-	-
	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)		
21. Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen		v	v
	davon ausgenommen:		
21.1	Bereitstellen von Festmist TS >25 % oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand)	v	g
21.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-

		Zone	
		II	III
22. Lagern von Silagen			
22.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g
22.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	g
22.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	v	g
22.4	in sonstigen Fällen	v	v
23. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet		v	v
24. Anwenden von Herbiziden		v	v
25. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben		v	v
26. Errichten oder wesentliches Ändern von Biogasanlagen		v	v
<u>Schutzbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
27. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist		v	v
davon ausgenommen:		v	g
Der Umgang mit im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.			
28. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG		v	v
davon ausgenommen:			
Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) entsprechen		v	g
29. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge		v	-
ausgenommen Anliegerverkehr		-	-
30. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen		v	v
31. Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund		v	v

		Zone	
		II	III
<u>Schutzbestimmungen zum Umgang mit Abfall, zu baulichen Anlagen und zu Sondernutzungen</u>			
32. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
32.1 Deponien		v	v
32.2 Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen		v	v
33. Kompost			
33.1 Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen		v	g
33.2 Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus		g	-
33.3 Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten		-	-
34. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
34.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)		v	v
34.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen		v	v
34.3 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile		v	g
35. Ausweisen von Baugebieten			
35.1 für Wohnbebauung			
35.1.1 ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung		v	v
35.1.2 mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung		v	g
35.2 für Gewerbe- und Gewerbemischbetriebe		v	v
36. Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		v	g
davon ausgenommen Biogasanlagen		v	v
37. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung		v	v
38. Verkehrsflächen			
38.1 Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen		v	v
davon ausgenommen:			
Bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bau-technische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)		v	g
38.2 Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen		g	g
38.3 Neubauen, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen		v	g

		Zone	
		II	III
39. Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen		v	v
einschl. Start- oder Landeflächen sowie Errichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen			
40. Energieversorgung			
40.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
40.1.1	unterirdisch	v	g
40.1.2	oberirdisch	g	-
40.2	Errichten und Erweitern von Umspannungsstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
41. Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen		v	v
davon ausgenommen:			
41.1	Anlagen, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	v	g
41.2	Anlagen auf Haus- oder Hallendächern, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	g	-
42. Streitkräfte und Katastrophenschutz			
42.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
42.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
42.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g
43. Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, z.B. im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können		v	v
44. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –Veranstaltungen			
44.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
davon ausgenommen:			
	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
44.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g
davon ausgenommen:			
	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g
44.3	Durchführen von Motorsport außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder Anlagen	v	v

		Zone	
		II	III
44.4	Durchführen von Veranstaltungen wie z.B. Märkten und Volksfesten außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
45.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g
46.	Friedhöfe		
46.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
46.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
47.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	g
48.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
48.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
48.2	als gedichtete Anlagen	v	g
49.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
	davon ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	-	-
<u>Bodeneingriffe</u>			
50.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind,	v	g
	(z. B. Abgrabungen und Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)		
51.	Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert wird		
51.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
51.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
52.	Herstellen von Brunnen	v	v
	davon ausgenommen		
52.1	Saugrohrbrunnen bis maximal 1,5 Zoll und bis zu 3 m Tiefe zur Gartenbewässerung	v	g
52.2	Herstellen von Brunnen und Messstellen für die öffentliche Wasserversorgung	g	g
53.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v
	davon ausgenommen:		
	mit mineralischen Bodenmaterialien, für die nachweislich keine gefährlichen Auswaschungen von Stoffen zu erwarten sind	v	g
54.	Durchführen von Sprengungen	v	v

		Zone	
		II	III
55. Maschinelles Abteufen von Tiefenbohrungen, z.B. zum Herstellen von Brunnen, Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung		v	v
davon ausgenommen:			
Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung, incl. Vorfeldmessstellen		g	g
56. Erdwärmenutzung			
56.1	Erdwärmesonden in vertikaler Einbaulage mit entsprechenden Bohrungen	v	v
56.2	Erdwärmekollektoren unter Gelände, horizontale Einbaulage	v	v

- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzgebietszweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder nur für eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzgebietszweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

§ 6 Bestandsschutz

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, sind weiterhin erlaubt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr nach Prüfung des Einzelfalls Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 7 Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet. Die Genehmigung kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Eine Befreiung von einem Verbot kann nur im Einzelfall und nur widerruflich und befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 9 Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert nicht zu überschreiten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 10 Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) den nach § 3 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens für sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen folgende Maßnahmen zu dulden:
 - 1) Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - 2) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - 3) die Entnahme von Bodenproben,
 - 4) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - 5) das Aufstellen von Hinweisschildern, Markierungspfählen und / oder-punkten, Zäunen,
 - 6) sowie die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Aurich kann den Begünstigten verpflichten, die nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 12 Entschädigung und Ausgleichsleistung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, ergibt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Norderney bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Norderney bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 13 Kontrolle

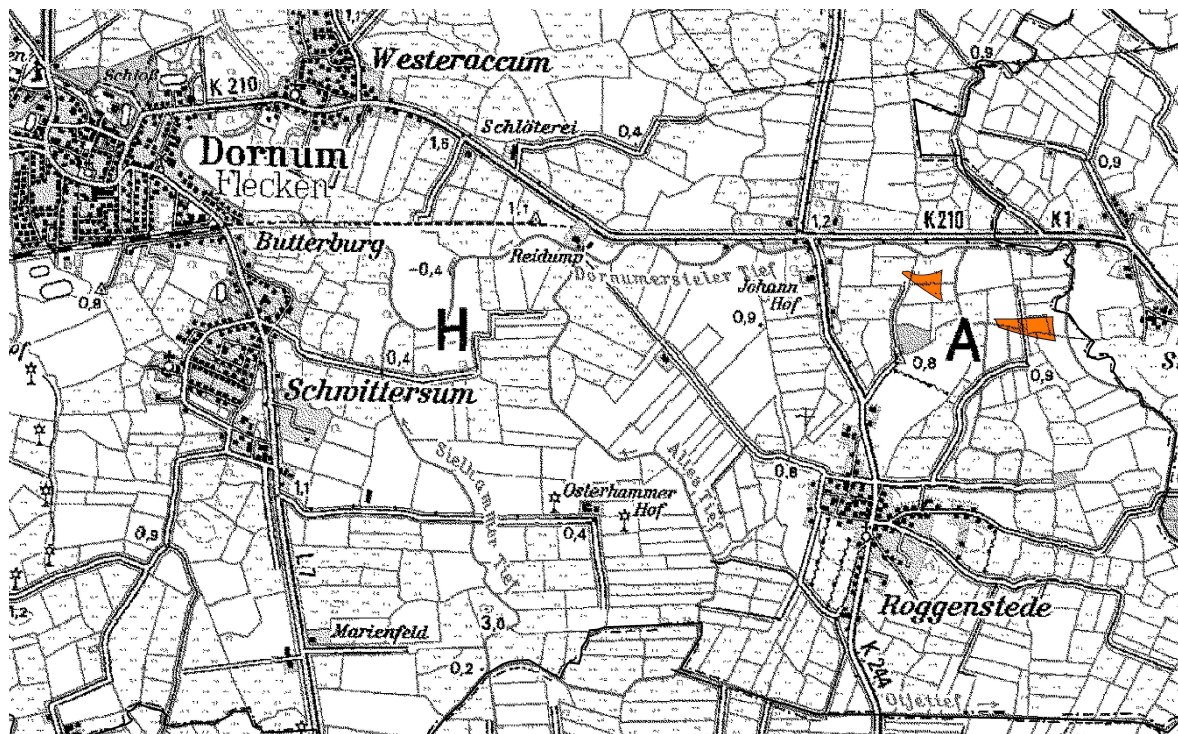
- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 10 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung gem. der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen den Bestimmungen nach § 9 dieser Verordnung zuführt,
 - d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - g) sowie entgegen § 13 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitere Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt worden. Diese sind in der Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Außerhalb der mit dieser Flächennutzungsplanänderung und der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 37. Flächennutzungsplanänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 10.10.2014 rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dornum, den 02.10.2014

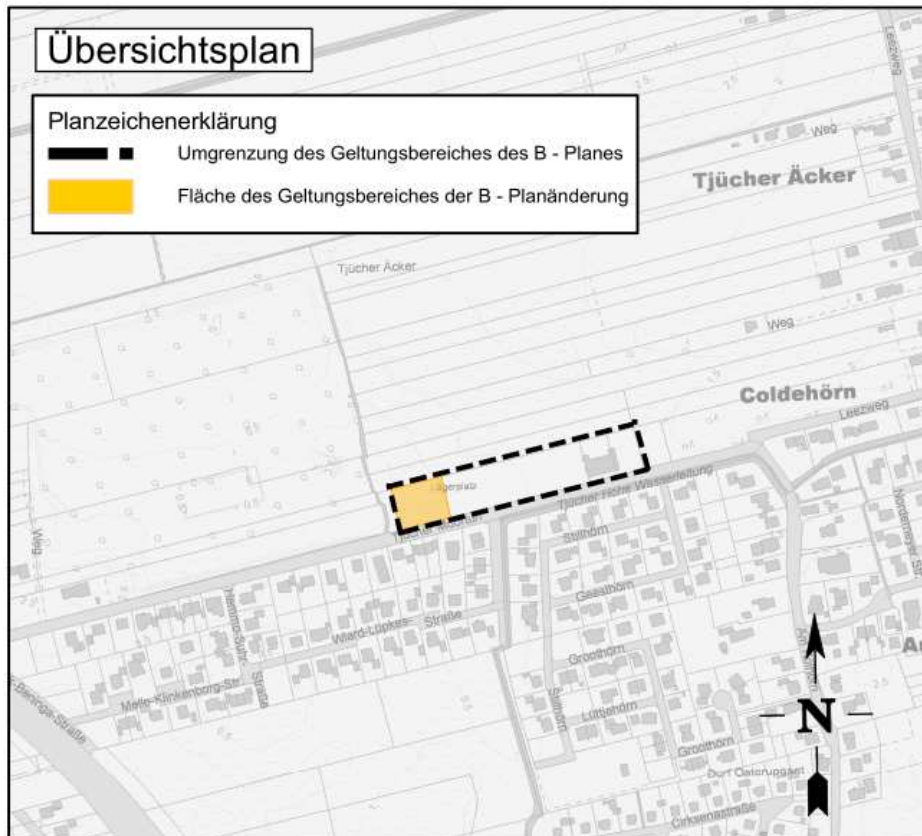
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0214
der Gemeinde Marienhafe**

Der Rat der Gemeinde Marienhafe hat am 06.05.2014 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0214 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Marienhafe, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 07.10.2014

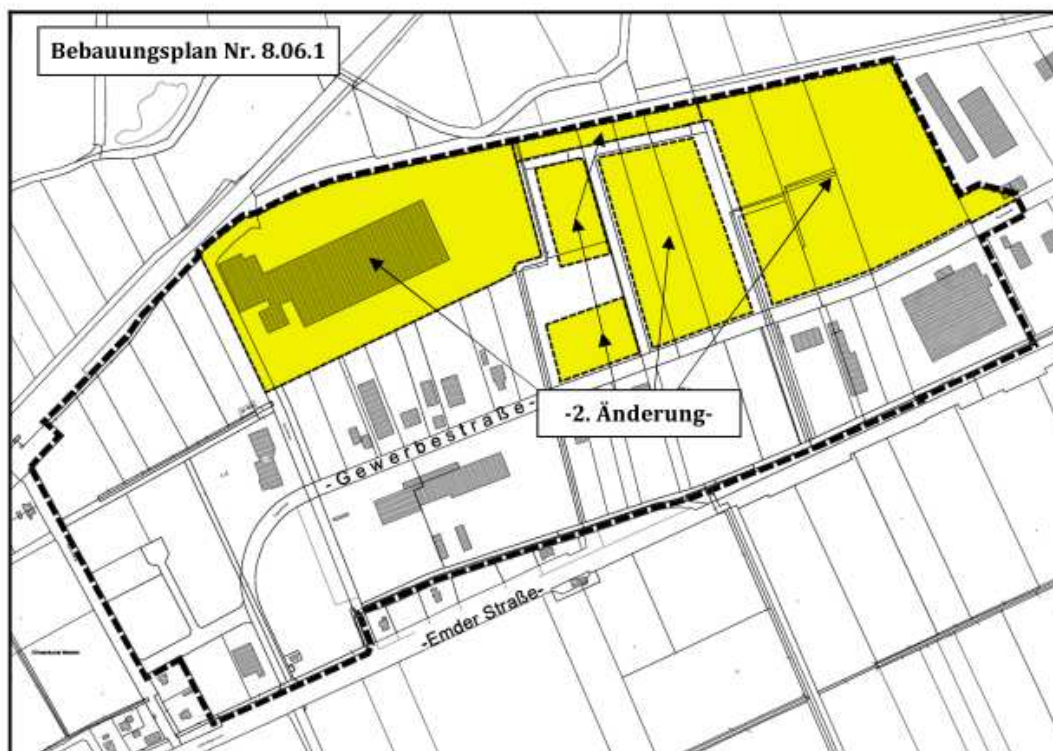
Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2014 die 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im Ortsteil Uthwerdum als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 im OT Uthwerdum ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 08. Oktober 2014

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.